

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
POLEN	PL

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2 Achsen: 13.50 m, mehr als 2 Achsen: 15 m, Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 18 t, 3 Achsen: 25 t (26 t*), Gelenkbus: 28 t
------------------	--

*gilt dann, wenn die Antriebsachse mit Zwillingsreifen und einer Luftfederung oder einer gleichwertigen Federung ausgerüstet ist oder wenn jede Antriebsachse mit Zwillingsreifen ausgerüstet ist und die maximale Achslast 9,5 t/Achse nicht überschreitet.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	in Wohngebieten 50 km/h von 05.00 bis 23.00 Uhr 60 km/h von 23.00 bis 05.00 Uhr auf Siedlungsstraßen 20 km/h außerhalb von Wohngebieten Autobahn 80 km/h Schnellstraßen 80 km/h auf anderen Straßen 70 km/h
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Hupverbot in verbautem Gebiet • Abblendlicht auch am Tag (ganzjährig) vorgeschrieben • Mitzuführen: 2 Feuerlöscher (1 in der Nähe des Fahrers!)

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Die zulässige Geschwindigkeit für Busse, welche die zusätzlichen technischen Bedingungen gemäß der Verordnung des Transportministers über technische Anforderungen für Fahrzeuge (u.a. ausgerüstet mit Tachogerät für 125 km/h, Einrichtung zur Geschwindigkeitsbegrenzung eingestellt auf 100 km/h, homologierte Reifen mit einer Reifenprofiltiefe von mindestens 3 mm, etc.) erfüllen, beträgt 100 km/h auf Autobahnen und auf Schnellstraßen.

NEU: [Vorlage im Führerscheinformat](#) für die Daten mehrerer Fahrzeuge (bei Fahrzeugwechsel)!

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft - Bestätigung des polnischen Finanzamtes über die vorgenommene MWST-Registrierung in Polen (Details siehe Punkt 4)
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

4. STEUERN / ABGABEN

PERSONENBEFÖRDERUNGSSTEUER

Die Steuererhebung in Polen wird nun an das System der anderen EU-Länder angeglichen und ein Bezug zur gefahrenen Strecke hergestellt. **Busunternehmen ohne Sitz in Polen müssen sich daher beim II. Finanzamt Warschau Mitte zur Steuer anmelden. Die Personenbeförderungssteuer kann NICHT mehr an der Grenze bezahlt werden. Die bisher übliche Bank-Überweisung ist NICHT mehr sinnvoll!**

Die Änderung des polnischen Gesetzes geht zurück auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs. Die novellierte Steuerregistrierung ersetzt die bisher zu zahlende Personenbeförderungssteuer in Höhe von 20 PLN (ca. 5,30 €) je Passagier. Die polnische Mehrwertsteuerzahlung wird in den meisten Fällen niedriger ausfallen als die alte Personenbeförderungssteuer von 20 PLN pro Person. Der Steueranteil, der auf polnischen Straßen zu zahlen ist, beträgt nun 8 % auf den in Polen „erfahrenen“ Umsatz.

Derzeit gibt es leider keine Ausnahme für Seltenfahrer, selbst wenn man nur einmal pro Jahr nach Polen fährt - die Anmeldung muss ebenso passieren. Sie können sich nur abmelden und dann wieder anmelden, was jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Früher musste bei der Anmeldung eine Stempelgebühr i.H.v. 170 PLN gezahlt werden. Gegenwärtig fällt die Fiskalgebühr i.H.v. 170 PLN an, wenn der Steuerpflichtige die Herausgabe der Registrierungsbestätigung VAT-5 beantragt. **Seit 01.01.2012 greift eine vereinfachte Registrierungsmöglichkeit bei der gelegentlichen Personenbeförderung im internationalen Straßenverkehr (siehe Punkt 7).**

1. SCHRITT: Formular VAT-R ausfüllen

Bei Erbringung von Beförderungsdienstleistungen im internationalen Straßenverkehr, die in einer gelegentlichen Personenbeförderung mit Bussen bestehen, müssen Sie eine Registrierungsbestätigung VAT-5 (bzw. VAP-5 - s. bitte Punkt 7) oder ihre Kopie im Bus mitführen und sie auf Verlangen der berechtigten Behörde vorlegen.

Die Vergabe der VAT-5 erfolgt nach Antrag, der in dem Registrierungsformular VAT-R zu äußern ist.

Alle registrierten Unternehmen bekommen bei der Anmeldung eine Steuernummer NIP und eine USt-Id.-Nummer. Beide Nummern sind identisch. Die Anmeldung für die Zwecke der Umsatzsteuer muss mit dem polnischen Formular „VAT-R“ erfolgen. Der bdo (Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer) hat uns eine deutsche Übersetzung des Formulars zur Verfügung gestellt, die eine inhaltliche Hilfestellung bietet!

Hinweise zum Ausfüllen des VAT-R Registrierungsformulars:

- Feld 5: Adresse des zuständigen Finanzamtes
- Der Ländercode in den Feldern 7 und 26 ist „AT“ (in der Bdo-Vorlage steht dort „DE“)
- Der unter Feld 27 genannte Art. 15 des Gesetzes ist für Sie nicht relevant, da Sie als ausländische Unternehmer Feld Nr. 28 ankreuzen müssen.
- Die in den nachfolgenden Feldern genannte „Freistellung“ sowie das „Kassenverfahren“ (Feld 39) sind für Busunternehmer ebenfalls nicht zutreffend.
- In den Feldern 50 bis 53 müssen Sie sich für eine Art der Steuererklärung entscheiden. Welche Art der Steuererklärung für Sie zur Anwendung kommt, siehe Punkt 3.
- Die Mitarbeiter im polnischen Finanzamt verweisen zudem auf Feld 58, welches im Falle einer Dienstleistungserbringung in Polen auszuwählen ist.
- Feld 64: Um die Registrierbestätigung zu erhalten, muss hier die Antwort „JA“ angekreuzt werden.

Anlagen zu Schritt 1:

[Anlage 1 = VAT-R Formular](#)

[Anlage 2 = dt. Übersetzung VAT-R](#) (zur Verfügung gestellt vom bdo)

2. SCHRITT: Registrierung durchführen

(= Formular VAT-R + NIP 7/NIP 2 + Unterlagen eingeschrieben einreichen)

Vor der Registrierung:

Ab 2015 ist die Bearbeitung der Registrierung kostenlos. Die Fiskalgebühr von 170,- PLN (ca. 39 €) ist an das polnische Finanzamt für die Vergabe der Registrierungsbestätigung VAT-5 zu überweisen.

Die Fiskalgebühren sind auf das Konto von URZĄD DZIELNICY PRAGA PÓLNOC einzuzahlen, Bankverbindung:

Bank: Handlowy mit Sitz in Warszawy,
IBAN: PL 96 1030 1508 0000 0005 5002 6074
SWIFT: CITIPLPX

Als Beweis für die Einzahlung bitte eine Kopie der Banküberweisung bei den Registrierungsunterlagen mitschicken!

Durchführung der Registrierung:

Folgende Unterlagen sind an das II. Finanzamt Warschau Mitte (INGESCHRIEBEN) zu senden:

- Kopie der Banküberweisung der Fiskalgebühr (170,- PLN)
- Ausgefülltes VAT-R Formular
- Formular NIP 7 (für Einzelunternehmen - Anlage 3) oder Formular NIP 2 (für Juristische Personen - Anlage 5)
- Bestätigung der Registrierung für die Zwecke der Mehrwertsteuer in Österreich

- Weitere Unterlagen (siehe entsprechende Checklisten)

ACHTUNG: Es müssen von allen Unterlagen beeidigte Übersetzungen auf Polnisch angefertigt und eingereicht werden!

Bei Juristische Personen (NIP 2) ist es allerdings nicht mehr notwendig, eine vereidigte Übersetzung aller Seiten der Firmen-Satzung (Gesellschaftervertrag) anzufertigen, sondern nur derer, die die Darstellung der Firma, die Firmendaten (Name, Adresse) und die Beschreibung der Tätigkeiten, welche auf polnischen Gebiet durchgeführt werden, darlegen. Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten der Firma in Polen ist in der üblichen schriftlichen Form darüber hinaus erforderlich. Es ist jedoch erforderlich, den aktuellen Firmenbuchauszug mit der beeidigten Übersetzung auf Polnisch dem Finanzamt vorzulegen.

Die Bestätigung der Registrierungsgebühr wird zusammen mit dem kompletten Satz an einzureichenden Dokumenten versendet, die für Registrierungs Zwecke erforderlich sind.

Die Adresse des Finanzamtes lautet:
II Urząd Skarbowy Warszawa-Srodmiescie
ul. Jagiellońska 15
03-719 Warszawa
POLEN
Tel. 0048/22/511 35 00, Fax: 0048/22/511 35 02
e-mail: 2us.warszawa.srodmiescie@mf.gov.pl

In welchen Fällen ist die zusätzliche Gebühr (Stempelgebühr) von 17,- PLN zu bezahlen? Sollte sich das Unternehmen entscheiden, eine Vertretung vor dem Finanzamt einzusetzen, wird eine entsprechende Vollmacht erforderlich. Von der Art der Vollmacht hängt ab, ob eine zusätzliche Gebühr von 17,- PLN zu zahlen wird. Die Generalvollmacht PPO-1 ist nicht gebührenpflichtig. Bei der Sondervollmacht PPS-1 muss aber die Gebühr von 17,- PLN bezahlt werden. Nur eine natürliche Person, keine Firma, kann ein Bevollmächtigter sein. Dennoch gibt es keine Verpflichtung, einen Bevollmächtigten zu ernennen. Die Gebühr ist pro berechtigter Person auf das oben genannte Bankkonto zu überweisen.

Die Steueridentifikationsnummern werden grundsätzlich bis zu 7 Tage (längere Bearbeitungsdauer ist jedoch nicht auszuschließen) nach vollständiger Antragstellung vergeben.

Anlagen zu Schritt 2:

[Anlage 3: NIP 7 - POLNISCH](#)

[Anlage 4: Checkliste Einzelunternehmen](#)

[Anlage 5: NIP 2 - DEUTSCH](#)

[Anlage 5a: NIP 2 - POLNISCH](#)

[Anlage 6: Checkliste Juristische Personen](#)

3. SCHRITT: Anmerkung zur vierteljährlichen Steuererklärung (VAT 7-D, VAT 7-K)

Im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Omnibussen sind in den ersten 12 Monaten die Steuererklärungen monatlich abzugeben (VAT-7). Erst nach Ablauf von 12 Monaten dürfen Steuererklärungen VAT-7K vierteljährlich eingereicht werden, vorausgesetzt, dass der Unternehmer ein kleiner Unternehmer ist, dessen Jahresumsatz einschließlich der USt im Vorjahr den Betrag von 1.200.000,- EUR nicht überschritten hat. Monatliche Steuererklärungen sind bis zum 25. Tag des Folgemonats nach dem jeweiligen Monat beim Finanzamt in Polen abzugeben und vierteljährliche Steuererklärungen sind bis zum 25. des nachfolgenden Monats nach dem jeweiligen Vierteljahr beim Finanzamt einzureichen.

Direktlink zum Formular VAT-7 und VAT-7K des Finanzministeriums:
<https://www.podatki.gov.pl/vat/formularze-do-druku-vat/>

Nach der Registrierung in Polen muss die Steuererklärung auch abgegeben werden, wenn keine Fahrten nach Polen stattfinden (zunächst monatlich, dann vierteljährlich). (Es sei denn, man

meldet sich ab und wieder an, aber das dürfte auch nicht einfacher sein, zumal die Registrierungsgebühr immer neu bezahlt werden muss).

Aufgrund von Änderungen der polnischen Steuervorschriften besteht seit 01.01.2018 die Verpflichtung, alle Umsatzsteuererklärungen sowie Dokumente, die sich auf die Umsätze in Polen beziehen, **ausschließlich in elektronischer Form** an das polnische Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in Papierform oder die Übersendung von Unterlagen und Rechnungen per Post, Fax oder E-Mail ist nicht mehr zulässig. **Es kommt aber vor, dass das Amt auffordert, z.B. im Falle einer Betriebsprüfung, bestimmte Rechnungen, Verträge und ähnliche Dokumente in Papierform, per Post oder per E-Mail zuzusenden.**

Hinweis: Für die Übersendung von Dokumenten in elektronischer Form bedarf es einer Registrierung und Autorisierung auf der Internetseite des Finanzamtes im Steuer-Portal „Portal Podatkowy“ <https://www.podatki.gov.pl/e-deklaracje/>. Hierfür wird eine polnische Steuernummer vorausgesetzt. Die Vorgehensweise erweist sich nach ersten Informationen als ausgesprochen kompliziert und undurchsichtig. Wir empfehlen, unbedingt ein Steuerbüro zu Rate zu ziehen.

Das Einkaufs- und Verkaufsregister ist monatlich in erforderlicher SAF-T-Datei (JPK_VAT) über das Portal des polnischen Finanzamtes bis zum 25. des Folgemonats elektronisch einzureichen, selbst wenn vierteljährliche Erklärungen abgegeben werden. Für Monate ohne Fahrten in Polen ist eine Nullmeldung abzugeben.

Achtung: Die monatliche Einreichungspflicht der SAF-T-Datei ersetzt nicht die Abgabe der Umsatzsteuererklärung. Diese muss wie bisher monatlich oder vierteljährlich eingereicht werden.

4. SCHRITT: Steuervertreter

Laut Auskunft des Finanzamtes benötigt ein Unternehmen aus einem anderen EU-Land keinen polnischen Fiskalvertreter. Falls dies aus Ihrer Sicht doch notwendig erscheint, stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage eine Liste von Ansprechpartnern zur Verfügung.

5. SCHRITT: Vorsteuerrückerstattungsverfahren - Kontoeröffnung in Polen notwendig!

Nur Unternehmen, die sich in Polen für Mehrwertsteuerzwecke angemeldet haben, können auch am Vorsteuerabzugsverfahren teilnehmen. Dazu ist allerdings eine Kontoeröffnung in Polen notwendig. Diese Entscheidung muss jeder Unternehmer selbst treffen, je nachdem, welche Leistungen in Polen in Anspruch genommen werden und was der Steuerberater empfiehlt.

Die MwSt. in Polen ist derzeit mit 8 % nicht teuer. Dem gegenüber könnte die in Polen gezahlte Vorsteuer in Höhe von 23 % - beispielsweise auf Tankrechnungen - abgezogen werden und würde ggf. zu einem Umsatzsteuer-Vorteil führen. Wenn die Unternehmer aber grundsätzlich in Polen nicht tanken und auch keine weiteren Leistungen in Anspruch nehmen, dann entsteht der Anspruch auf Rückzahlung der Umsatzsteuer erst gar nicht und dann brauchen die Unternehmer auch kein polnisches Konto eröffnen.

Es ist davon auszugehen, dass - je nach Bank und vorhandenem Filialnetz in Polen- Unternehmen in ihrer Hausbank ein Konto schnell und unkompliziert in Polen eröffnen können. Die Vorsteuererstattung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 25, 60 oder 180 Tagen (bei jeder Frist sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen). Der Termin der Erstattung läuft ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Erstattung in der USt-Erklärung ab und darf um Bearbeitungszeit des Finanzamtes verlängert werden.

Wenn das Ergebnis in einem Zeitraum ein Steuerguthaben gegenüber der fälligen Steuer ergibt, hat der Steuerzahler nicht die Pflicht, die überschüssige Rückvergütung zu beantragen. Umsatzsteuerguthaben darf auf die Steuerschulden einer zukünftigen Abrechnungsperiode übertragen werden.

Rechnungen polnischer Unternehmen, die in einer anderen Währung als PLN ausgestellt werden, müssen zusätzlich die Steuerbeträge in PLN ausweisen. Sollte es allerdings passieren, dass in einer Rechnung der Steuerbetrag in PLN nicht ausgewiesen ist, so hat grundsätzlich die Umrechnung die-

ses Betrags nach dem Mittelkurs der polnischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank vom Vortag des Tages, an dem die Steuerpflicht entstanden ist, zu erfolgen.

Die Mittelkurse sind der Webseite der polnischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank zu entnehmen:

<http://www.nbp.pl/homen.aspx?c=/ascx/ArchAen.ascx>

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-pln.en.html

6. SCHRITT: Kontrollen der Steuerpflicht

Nach dem Gesetzentwurf können alle Verkehrsbehörden in Polen überprüfen, ob das Unternehmen in Polen für Mehrwertsteuerzwecke angemeldet ist. Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet, können Geldstrafen und Steuerstrafverfahren angeordnet werden. Die Geldstrafen belaufen sich je nach dem Vergehen bzw. Verbrechen und der Klassifizierung vom Finanzamt oder der Steuerfahndung auf bis hin zu dem Betrag von 21.600.000,- PLN. Unabhängig davon wird das Unternehmen gemäß den Verkehrsvorschriften bestraft werden.

Falls der Lenker über die o.e. Registrierungsbestätigung nicht verfügt, so muss er mit einer Strafe in Höhe von 500,- PLN (ca. 116,- EUR) rechnen, die während einer eventuellen Kontrolle von der Straßeninspektion verhängt werden kann. Von der Straßeninspektion wird darüber hinaus das II. Finanzamt in Warschau davon in Kenntnis gesetzt. Das Finanzamt fordert dann den Unternehmer zur MwSt.-Registrierung in Polen auf, sofern er das noch nicht getan hat. Falls er dieser Pflicht nicht nachkommt, so wird gegenüber dem Unternehmer - zumindest in der Theorie - ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Steuereintreibung eingeleitet.

7. SCHRITT: Erleichterung bei der polnischen Mehrwertsteuer seit 1.1.2012 - vereinfachtes Registrierungsverfahren

Busunternehmer,

- die gelegentlich nach Polen einreisen und
- auf die Möglichkeit des Abzugs der Vorsteuer,
- die Rückerstattung dieser oder die Rückerstattung der Steuerdifferenz verzichten,

können sich nach einem vereinfachten Verfahren anmelden. Die Pflicht, sich nach dem allgemeinen Besteuerungsverfahren anzumelden entfällt damit. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass die Höhe der Steuerrückerstattungen bei Unternehmern mit regelmäßigen Reisen nach Polen durchaus beachtlich ist und diese somit von dem bisher bekannten System profitieren. Für das vereinfachte Registrierungsverfahren fallen keine Gebühren an. Die Anmeldung ist auf elektronischem Weg mit dem Formular VAP-R an das Finanzamt Warschau zu übermitteln und enthält Folgendes:

- Name des Steuerpflichtigen
- Anschrift
- Email-Adresse
- Umsatzsteueridentifikationsnummer, die im Mitgliedsstaat der Hauptniederlassung verliehen wurde.

→ [VAP-R Formular](#)

Im vereinfachten Registrierungsverfahren erfolgt die Anmeldung mit dem Formular „VAP-R“. Jegliche Änderungen der Daten in der Anmeldung sind dem Finanzamt innerhalb von 7 Tagen ebenfalls mittels dieses Formulars zu melden. In diesem Fall muss als Grund der Formulareinreichung die Datenaktualisierung im Feld 5, Pkt. 2 angekreuzt werden.

Nach Übermittlung dieser Daten erhält der Unternehmer dann die polnische Identifikationsnummer, mit der die Identifizierung als „Umsatzsteuerpflichtiger - gelegentliche Beförderung“ bestätigt wird (Formular VAP-5).

Quartalsmäßig ist dann, ebenfalls elektronisch, mit dem interaktiven Formular VAP-1 eine Steuererklärung abzugeben, auf deren Basis die Steuerberechnung der in Polen erbrachten Dienstleistung erfolgt. Null-Steuererklärungen müssen auch vierteljährlich abgegeben werden! ACHTUNG: Falls innerhalb eines Jahres überhaupt keine Erklärung abgegeben wird, verfällt die bestehende VAP-Registrierung.

Unternehmen, die sich bereits vor dem 1.1.2012 zum nicht vereinfachten Umsatzsteuerverfahren registriert haben, können auf das vereinfachte Verfahren nur umsteigen, wenn sie sich zuvor abmelden. Das entsprechende Formular der polnischen Behörden ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.podatki.gov.pl/vat/abc-vat/procedury/uslugi-miedzynarodowego-okazjonalnego-przewozu-drogowego-osob/>

- [VAP-1 Formular](#)
- [Erläuterungen zu Mehrwertsteuererklärung VAP-1](#)

Es gibt in Polen die Verpflichtung zur Abgabe von Nullmeldungen. Ausländische Unternehmen, die vorübergehend keine Umsätze in Polen tätigen, haben eine vorübergehende Aussetzung der Tätigkeit dem II. Finanzamt Warschau-Stadtmitte zu melden (Formular VAP-Z). Wird im Formular VAP-Z die Ziffer 5.1 angekreuzt („Aufhören des Erbringens der Dienstleistungen“), muss bei Tätigen weiterer Umsätze eine erneute Registrierung vorgenommen werden. Kreuzt die betroffene Firma in dem Formular VAP-Z aber die Ziffer 5.2 an („Aufhebung des Erbringens der Dienstleistungen“), dann ist es laut Steuerauskunft ausreichend, bei Tätigen neuer Umsätze das Formblatt VAP-R als Aktualisierung einzureichen. Falls das Unternehmen innerhalb eines Jahres keine Umsätze in Polen tätigt und somit auch keine Steuererklärungen abgibt, verfällt laut Steuerauskunft die bestehende Umsatzsteuerregistrierung.

- [VAP-Z Formular](#)

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Umrechnung der Steuerschuldbeträge im Rahmen des vereinfachten Registrierungsverfahrens für Busunternehmen:

- Die Umrechnung in Zloty kann nach den Zollvorschriften erfolgen, die für die Zwecke der Bestimmung des Zollwerts der eingeführten Waren angewandt werden
<https://www.podatki.gov.pl/clo/kursy-walut/kursy-dla-wartosci-celnej/>

Die Umrechnung erfolgt anhand des Kurses vom vorletzten Mittwoch des Monats, der für den ganzen nächsten Monat gilt. Sollte sich beispielsweise eine Steuererklärung auf das 1. Quartal 2019 beziehen, so hat die Umrechnung für Leistungen, die im Januar 2019 erbracht wurden, anhand des EUR-Kurses vom vorletzten Mittwoch im Dezember 2018 d.h. vom 19.12.2018 zu erfolgen: (Der EUR-Kurs vom 19.12.2018 beträgt 4,2846 PLN und gilt bis Ende Jänner 2019).

- gemäß den Währungskursen der polnischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank, die auf den nachfolgenden Webseiten abrufbar sind:
<http://www.nbp.pl/homen.aspx?c=/ascx/ArchAen.ascx>
https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-pln.en.html

Allgemeine Regeln finden Anwendung d.h. Umrechnung erfolgt nach Durchschnittskurs, der durch die Polnische Nationalbank oder die Europäische Zentralbank am letzten Tag vor dem Tag:

- an dem die Steuerpflicht entstanden ist oder,
- an dem die Rechnung erstellt wurde, falls die Rechnung vor der Entstehung der Steuerpflicht erstellt wurde

bekanntgegeben wird.

MAUT

Die polnische Vignette für LKW (ab 3,5 t) und Busse wurde ab 1. Juli 2011 durch das neue elektronische Mautsystem „viaToll“ (<http://www.viatoll.pl/de>) ersetzt. Dieses System gilt auf gebührenpflichtigen Autobahnen, Schnellstraßen und ausgewählten Bundesstraßen. Fahrzeuge, die das gebührenpflichtige Straßennetz nutzen wollen, müssen mit einem Mautgerät „viaBox“ ausgestattet sein. Das Mautgerät wird nach der Anmeldung des Fahrzeugs (die Voranmeldung kann über die Webseite von viaToll oder über das Callcenter 0048/22/521 10 10 in verschiedenen Sprachen vorgenommen werden), Unterzeichnung des Vertrages sowie Einzahlung einer Kautions in Höhe von 120,- PLN (ca. 28,- EUR) ausgehändigt. Der Vertrag ist entweder persönlich durch den Fahrzeughalter oder durch seinen Bevollmächtigten bei einer Vertriebsstelle oder einer Servicestelle von viaToll abzuschließen.

Mauttarife auf Autobahnen sowie eine Auflistung von Straßenabschnitten, die vom elektronischen Mautsystem erfasst werden, können auf der Webseite von viaToll abgerufen werden:

- <http://www.viatoll.pl/de/lkw/tarife-und-zahlungen/tarife> (Mauttarife)
- <http://www.viatoll.pl/de/lkw/karte/viatoll-strassennetz> (mautpflichtige Autobahnen und Straßen)
- <http://213.25.68.37/TollOverviewMap/default.aspx?lang=de> (Viatoll-Karte)
- <http://www.viatoll.pl/de/lkw/kundenservice/servicestellen> (Servicestellen und weitere wichtige Infos)
- <http://www.viatoll.pl/de/lkw/kundenservice/servicestellen/distributionsstellen> (viaToll - Vertriebsstellen)
- <http://www.viatoll.pl/de/lkw/kundenservice/servicestellen/grenznahe-distributionsstellen> (viaToll - grenznahe Vertriebsstellen)

Tarife für Busse

	EURO 2	EURO 3	EURO 4	EURO 5
Landesstraßen der A-Kategorie (Autobahnen) und S-Kategorie (Express-Straßen) oder ihre Abschnitte, auf denen eine elektronische Gebühr bezogen wird	0,40	0,35	0,28	0,20
Landesstraßen der GP-Kategorie (Hauptstraßen mit beschleunigtem Verkehr) und G-Kategorie (Hauptstraßen) oder ihre Abschnitte, auf denen eine elektronische Gebühr bezogen wird	0,32	0,28	0,22	0,16

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STROMSPANNUNG	220 Volt/50 Hertz Wechselstrom
NOTRUF	Polizei: 997 Feuerwehr: 998 Rettung: 999
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	Saski Crescent Center Dipl.-Ing. Dr. Karl Schmidt Krolewska 16 PL-00-103 Warszawa Tel. (004822) 586 44 66 Fax (004822) 586 44 88 E-mail: warschau@wko.at www.wko.at/aussenwirtschaft/pl
ÖSTERR. BOTSCHAFT	ul Gagarina 34 00-748 Warschau e-mail: warschau-ob@bmeia.gv.at Tel. (004822) 8410081 bis 84 Fax (004822) 8410085
POLNISCHE BOTSCHAFT	Hietzinger Hauptstraße 42c 1130 Wien e-mail: sekretariat@botschafttrp.at Tel. 01/870 15 00 Fax 01/870 15 122
PANNENHILFE	ÖAMTC-Mitglieder: Tel. 22-532 84 44 - kostenpflichtig
WÄHRUNG	1 Zloty (PLZ)= 100 Groszy 1 € = ca. 4,16 PLN (Mittelkurs der Polnischen Nationalbank)